

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 61 (1967)
Heft: 5

Rubrik: GZ Nr. 4 erschien mit Verspätung : kommt der Verwalter vor Gericht?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

z. B. Mitglied des Weitem Bürgerrates Basel oder als Berater für den Ausbau des Bürgerspitals führte er mit großer Hingabe und viel Geschick das Präsidium unserer Taubstummenanstalt in fortwährendem treuem Gedenken an seine Eltern. So wurde Heinrich Heußler dadurch, daß er mit Taubstummen aufwuchs und durch seine stetige Verbindung zu den kleinen und großen tauben Menschen ein wahrer Freund von ihnen. **Nie hat er, trotz der Riesenarbeit, die er täglich vollbringen mußte, den Taubstummen vergessen.**

Heinrich Heußler liebte seine taubstummen Mitmenschen nicht nur, sondern er wurde ihnen ein echter Partner, ein Freund und Helfer. Alle, die ihn kannten, Kommissionsmitglieder, Mitarbeiter der Schule und des Internats, Kinder und Erwachsene, trauern heute um einen edlen Menschen, um einen Menschenfreund.

Wir werden unsern verehrten Ehrenpräsidenten, Herrn Professor Dr. med. Heinrich Heußler, nie vergessen und immer in großer Dankbarkeit an ihn denken.

Eberhard Kaiser

GZ Nr. 4 erschien mit Verspätung — kommt der Verwalter vor Gericht?

Man sagt, daß, wenn etwas schief gehen soll, es auf der ganzen Linie schief gehe. So war es auch mit der GZ Nr. 4. Verwalter krank, Setzmaschine überlastet, Druckmaschinen liefen auf Hochtouren. Alle strengten sich an, die GZ trotzdem rechtzeitig herauszugeben. Fast wäre es gelungen, aber dann hatte die Post einen dicken Strich dazwischengezogen. Die GZ wurde nicht wie sonst sofort ausgetragen. Dadurch haben viele ihre sehnlichst erwartete Zeitung zu spät erhalten. Der Verwalter bittet um Entschuldigung — er konnte es nicht verhindern.

Sofort hat es Briefe gehagelt! Man will **seine GZ** eben pünktlich am 1. und 15. des Monats. So steht es schwarz auf grün gedruckt auf dem Umschlag. Eine Leserin hat dem Verwalter vorgerechnet: «1 Abonnement = Fr. 11.—, 2000 Abonnenten macht Fr. 22 000.—. Soviel Geld wird einbezahlt. Wenn ich die GZ nicht sofort erhalte, mache ich Anzeige an das Gericht.» Hoffentlich wurde dieser Leserin die GZ inzwischen zugestellt. Wenn der Verwalter nämlich bei Wasser und Brot in der Kefi (Gefängnis) sitzt, kommen die nächsten Nummern erst recht nicht heraus!

Es sind noch lange nicht 22 000 Franken eingegangen. Viele Gehörlose haben schon bezahlt, aber bei weitem nicht alle. Herzlich gefreut hat es den Verwalter, daß es viele treue Seelen unter den Gehörlosen gibt. Diese nehmen es mit dem Abonnementsbetrag nicht so genau. Bis zu dreißig Franken wurden zusätzlich als Geschenk bezahlt. Auf der Karte kann der Verwalter sehen, daß einzelne Gehörlose seit Jahren immer für ärmere Leidensgenossen den doppelten Betrag einzahlen. Für jeden gespendeten Franken sei hier herzlich gedankt.

Bei vielen Vereinen ist es bereits zum schönen Brauch geworden, an der Jahreshauptversamm-

lung für die GZ eine Spende zu sprechen. Sie zeigen dadurch, wie wertvoll für sie die GZ als Bindeglied zu ihren Vereinsangehörigen ist. Vielen lieben Dank sagt der Verwalter, und zur Nachahmung sei es herzlich empfohlen.

Die Pösteler wollen auch nur noch 44 Stunden arbeiten. Das ist ihr gutes Recht. Aber wer bringt nachher die Briefe und Zeitungen zur rechten Zeit ins Haus? Die GZ ist eine «nicht-eilige Zeitung». Wir zahlen deshalb viel weniger Porto als beispielsweise für Tageszeitungen. Die Post ist aber nicht verpflichtet, die GZ sofort auszutragen. Wenn der Pösteler zuviel andere Sachen hat, kann er die GZ bis drei Tage liegen lassen, bevor er sie mit auf die Tour nimmt. So war es mit Nr. 4. Sie wurde nicht überall mitgenommen. Das war aber ein Ausnahmefall. — Wenn aber die 44-Stunden-Woche kommt, will die Post Zeitschriften nur noch in der gleichen Woche austragen, wenn sie bis spätestens Mittwoch aufgegeben werden. Dagegen wehren sich die Zeitungsverleger energisch. Jetzt wird verhandelt. Unserer Druckerei ist es zum Beispiel unmöglich, alle die Zeitschriften, die wir drucken, schon in der ersten Wochenhälfte zu verarbeiten. Wie es weitergeht, weiß der Verwalter noch nicht. Er weiß nur, daß das Porto teurer werden wird und daß der Druckpreis in die Höhe schnellt. Darum ist er für jeden Franken froh, der mehr einbezahlt wurde und hoffentlich noch einbezahlt werden wird.

Merkt euch, liebe Gehörlose: Redaktor, Verwalter und die Druckerei tun ihr Bestes, daß die GZ so pünktlich wie möglich erscheint. Wenn Verspätungen vorkommen, dann bitte nicht gleich zornig werden. In unserer Fotoabteilung hängt ein Plakat. Darauf steht: «Unmögliches wird sofort erledigt. Wunder dauern etwas länger!» GZ Nr. 4 war also eine «Wundernummer».